

Erstellungsbericht

**Jahresrechnung zum
31. Dezember 2019**

Green Forest Fund e.V.
Heidelberg

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
B.	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
I.	Art und Umfang der Tätigkeit	3
II.	Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
	1. Buchführung	4
	2. Jahresabschluss	4
	2.1. Aufstellung des Jahresabschlusses	4
	2.2. Ansatz und Bewertung	4
	2.3. Gliederung	5
C.	ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG	6

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019
2. Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
3. Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2019
4. Kontennachweis zur Vermögensübersicht
zum 31.12.2019
5. Kontennachweis zur Überschussrechnung
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. AUFTRAG

Vom Vorstand des

Green Forest Fund e.V.,
Heidelberg
(im Folgenden auch „Verein“ genannt)

erhielten wir den Auftrag, die Jahresrechnung für 2019 zu erstellen und hierüber Bericht zu erstatten.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihrem Inhalt in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

Der Green Forest Fund e.V. ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts.

Die Erstellung der Jahresrechnung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 259, 260 BGB), der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14, Stand: 6. Dezember 2013) sowie der „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgenommen.

Da der Verein kein Handelsgewerbe betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und nicht als ein Unternehmen im Sinne des Publizitätsgesetzes zu qualifizieren ist, sind die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden. Ferner gibt es auch keine Verpflichtung zur Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften oder zur Rechnungslegung nach bestimmten anderen Vorschriften aus Spezialgesetzen.

Der Verein verfolgt steuerbegünstigte Zwecke und hat damit insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 52 - 54, 55, 62, 63 AO, §§ 140 ff. AO) zu beachten. Dennoch wurden die Bücher in Anlehnung an die Grundregeln für ordentliche Kaufleute gem. § 238 HGB erstellt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung der Jahresrechnung ohne Beurteilungen umfasste die Entwicklung der Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aus der von Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Hubert Zemmann, Wiesloch, geführten Finanz- und Anlagenbuchhaltung und den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben zu den anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Der Auftrag erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Auftragsumfang.

Die von uns erstellte Jahresrechnung, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, ist dem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügt; zu den weiteren Anlagen siehe Anlagenverzeichnis.

B. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. Art und Umfang der Tätigkeit

Unsere Arbeiten zur Erstellung der Jahresrechnung führten wir – mit Unterbrechungen – von Oktober 2021 bis Januar 2022 in unserem Büro durch. Anschließend erfolgte dort auch die Berichtsabfassung.

Gegenstand der Erstellung der Jahresrechnung ohne Beurteilungen war die Entwicklung der Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung auf Grundlage der vom Vorberater Herrn WP, StB Zemann geführten Finanz- und Anlagenbuchhaltung und der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war die von Herrn WP, StB Zemann vorab erstellte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019 inkl. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Wir haben die Jahresrechnung aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abgeleitet.

Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Als Erstellungsgrundlagen dienten uns die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie sonstige rechnungslegungsbezogene Unterlagen.

Obwohl Plausibilitätsbeurteilungen nicht vorgenommen wurden, haben wir die uns vorgelegten Unterlagen auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand bereitwillig erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten uns eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit nicht in diesem Bericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

II. Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Vereins erfolgte über den Steuerberater Hubert Zemann, Wiesloch, unter Einsatz der Software der DATEV eG, Nürnberg.

Das Belegwesen ist geordnet. Bücher und Schriften der Gesellschaft standen zur Einsicht zur Verfügung.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen unserer Erstellungsarbeiten ergaben sich jedoch keine Feststellungen, die der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung entgegenstehen.

2. Jahresabschluss

2.1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Green Forest Fund e.V. ist ein rechtsfähiger Verein und unterliegt somit nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Maßgabe der §§ 238 bis 263 HGB. Der Verein hat eine Jahresrechnung unter Berücksichtigung der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW RS HFA 14, Stand: 6. Dezember 2013) und dementsprechend analog den Vorschriften des § 259 und des § 260 BGB aufgestellt. Des Weiteren wurden die „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) sowie die Bestimmungen der Abgabenordnung für Vereine, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, beachtet.

Die Jahresrechnung schließt an die Vorjahresrechnung an.

Nach der schriftlichen Erklärung des Vorstands enthält die Jahresrechnung alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

2.2. Ansatz und Bewertung

Entsprechend der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14) sind die Vermögensgegenstände und die Schulden in der Vermögensübersicht gegenübergestellt und hinreichend aufgegliedert. Die Differenz zwischen Vermögensgegenständen und Schulden stellt das Vereinsvermögen dar und ist gesondert ausgewiesen.

2.3. Gliederung

Für die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bestimmt das BGB keine besondere Form- und Gliederungsvorschrift. Die Gliederung der Jahresrechnung erfolgte in Anlehnung an die „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14).

C. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

Uns liegen keine Anhaltspunkte für offensichtliche Unrichtigkeiten der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte sowie für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften vor.

Nach der schriftlichen Erklärung des Vorstands enthält die Vermögensübersicht alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Nach Abschluss des Auftrags versehen wir die Jahresrechnung für 2019 des Green Forest Fund e.V., Heidelberg, in der diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung mit folgender Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Green Forest Fund e.V., Heidelberg


Wir haben auftragsgemäß die Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung – Green Forest Fund e.V., Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vom Mandanten und Vorberater Herrn WP, StB Zemann, Wiesloch, geführte Finanz- und Anlagenbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.


Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14) durchgeführt. Diese umfasst Ausführungen zu den Grundlagen der Rechnungslegung von Vereinen, der Jahresrechnung sowie der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für nichtwirtschaftliche Vereine. Außerdem wurde der IDW-Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beachtet.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung des Green Forest Fund e.V., Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Berlin, 19. Januar 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Alexander Becker
Rechtsanwalt
Steuerberater


Christian Hassa
Rechtsanwalt
Steuerberater

ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT

GREEN FOREST FUND e.V.
Amtsgericht Mannheim, VR 701670

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. VEREINSVERMÖGEN			
Sachanlagen				Rücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				1. Zweckgebundene Rücklagen	159.539,22		15.892,92
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	31.610,27		31.455,27	2. Freie Gewinnrücklagen	<u>16.210,01</u>	175.749,23	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				B. VERBINDLICHKEITEN			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>1.994,00</u>	33.604,27	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.446,43		30.000,00
				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>500,00</u>	28.946,43	1.900,00
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände							
Sonstige Vermögensgegenstände		19.000,00	0,00				
II. Kasse, Bank		152.091,39	16.337,65				
		<u> </u>	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>
		<u>204.695,66</u>	<u>47.792,92</u>			<u>204.695,66</u>	<u>47.792,92</u>
		<u> </u>	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

GREEN FOREST FUND e.V.

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	5.263,00	
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>202.700,48</u>	207.963,48
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	1.166,56	
2. Personalkosten	2.160,00	
3. Reisekosten	8.639,74	
4. Sonstige Ausgaben	<u>33.897,12</u>	45.863,42
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>162.100,06</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben		2.243,75
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>2.243,75-</u>
		<hr/>
C. JAHRESERGEBNIS		159.856,31
		<hr/>
1. Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen		143.646,30
2. Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		16.210,01
		<hr/>
D. ERGEBNISVORTRAG		0,00
		<hr/>

Heidelberg, 19. Januar 2022

 Thorsten Walter

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2019

GREEN FOREST FUND e.V.

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2019 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2019 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR
1. Sachanlagen							
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	31.455,27	155,00			0,00	31.610,27	31.455,27
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	31.455,27	155,00				31.610,27	31.455,27
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Sonstige Anlagen und Ausstattung		3.160,56		1.166,56	1.166,56	1.994,00	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.160,56		1.166,56	1.166,56	1.994,00	0,00
Sachanlagen	31.455,27	3.315,56		1.166,56	1.166,56	33.604,27	31.455,27
	31.455,27	3.315,56		1.166,56	1.166,56	33.604,27	31.455,27

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019**GREEN FOREST FUND e.V.**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten		
50	Unbebaute Grundstücke		31.610,27
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Sonstige Anlagen und Ausstattung		
415	Büroeinrichtung		1.994,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
700	Forderung T. Walter kfr.		19.000,00
	Kasse, Bank		
920	Kasse	77,62	
945	HD VoBa Giro # 149630228	151.544,57	
950	VoBa Mosbach Giro # 19712702	<u>469,20</u>	152.091,39
	Summe Aktiva		<u>204.695,66</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019**GREEN FOREST FUND e.V.**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR
	Zweckgebundene Rücklagen	
1000	Gebundene Rücklagen § 62 Abs.1 Nr. 1 AO	159.539,22
	Freie Gewinnrücklagen	
1070	Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	16.210,01
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
1530	VoBa Mos. Darl. Nr. 3419712700	28.446,43
	Sonstige Verbindlichkeiten	
1630	Darlehen Thorsten Walter	500,00
	Summe Passiva	<hr/> 204.695,66 <hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

GREEN FOREST FUND e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		5.263,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2005	Freie Spenden	119.369,50	
2010	zweckgebundene Spenden	82.730,98	
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	<u>600,00</u>	202.700,48
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	118,98-	
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>1.047,58-</u>	1.166,56-
Personalkosten			
2552	Ehrenamtspauschale		2.160,00-
Reisekosten			
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.954,94-	
2564	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	<u>6.684,80-</u>	8.639,74-
Sonstige Ausgaben			
2701	Bürobedarf	770,85-	
2702	Porto, Telefon, Internet	2.733,22-	
2703	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.441,86-	
2705	Aufmerksamkeiten	924,42-	
2800	Werbekosten	4.915,60-	
2810	Fremdleistungen	6.203,77-	
2811	Honorare	6.640,00-	
2894	Rechts- und Beratungskosten	948,43-	
2900	Sonstige Kosten	944,13-	
2901	Materialeinkauf	<u>8.374,84-</u>	33.897,12-
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Sonstige Ausgaben			
4700	Zinsen Vermögensverwaltung	824,43-	
4750	Grundstücksaufwendungen	<u>1.419,32-</u>	2.243,75-
JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		159.856,31
Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		143.646,30-
Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		16.210,01-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.